



NR. 05/2019

22.01.2019

**Geschäftsordnung
des Akademischen Senats der „Alice-Salomon“ – Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin***

* Vom Akademischen Senat der ASH auf seiner Sitzung am 23.10.2018 zuletzt geändert und beschlossen.

Geschäftsordnung des Akademischen Senats (GO-AS) der Alice Salomon Hochschule Berlin

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Vertretung
- § 3 Mandatsbeendigung
- § 4 Leitung der Sitzungen
- § 5 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 6 Termin und Dauer
- § 7 Einberufung
- § 8 Tagesordnung, Vorlagen
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Beratung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Abstimmung
- § 16 Wahlen

IV. Kommissionen

- § 17 Kommissionen

V. Geschäftsstelle und Protokoll

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Protokollführung

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

Der Akademische Senat der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Akademischen Senat gehören dreizehn Mitglieder stimm-, rede- und antragsberechtigt an (§ 60 Abs. 3 BerlHG), und zwar:

- a) sieben Hochschullehrer_innen,
- b) zwei akademische Mitarbeiter_innen,
- c) zwei Studierende,
- d) zwei sonstige Mitarbeiter_innen.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen (§ 60 Abs. 4 Sätze 2 bis 3 in Verbindung mit §§ 51 Abs. 3 und 59 Abs. 6 Satz 3 BerlHG):

- a) der_die Rektor_in und der_die Prorektor_innen,
- b) der_die Kanzler_in,
- c) Vorsitzende der Kommissionen des Akademischen Senats,
- d) der_die Vorsitzende des Kuratoriums,
- e) Studiengangsleiter_innen,
- f) Abteilungsleiter_innen der Verwaltung,
- g) die Frauen*beauftragte,
- h) die Schwerbehindertenvertretung,
- i) ein_e Vertreter_in des Personalrats,
- j) ein_e Vertreter_in des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- k) der_die Datenschutzbeauftragte,
- l) der_die Referent_in der Hochschulleitung.

(3) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

(4) Alle Mandatsträger_innen sind während der Sitzung, inklusive Pause, in ihrem jeweiligen Mandat zu respektieren, um ihre Interessenvertretung ungestört wahrnehmen zu können.

(5) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 und deren Stellvertreter_innen sowie Personen mit Rede- und Antragsrecht gemäß Absatz 2 haben die gebotene Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung in Personalangelegenheiten der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 2 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung der ASH von den jeweils rangnächsten Bewerber_innen aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter_innen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Wahlvorstand der ASH bleibt davon unberührt.

§ 4 Leitung der Sitzungen

(1) Der_die Rektor_in oder deren Stellvertreter_in beruft die Sitzungen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung ein und leitet die Verhandlungen (Sitzungsleitung). Mit Zustimmung des_der Rektors_in soll die Moderation in der jeweiligen Sitzung rotierend einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung aller Mitgliedergruppen übertragen werden.

(2) Der_die Rektor_in unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entscheidet der_die Rektor_in gemäß § 56 Abs. 3 und 4 BerlHG, ist in der darauf folgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.

§ 5 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf eines gesonderten Beschlusses von zwei Dritteln der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats.

II. Sitzungen

§ 6 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Vorlesungszeit mindestens monatlich dienstagsvormittags stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt in der Regel in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich der Unterbrechungen nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über vier Stunden hinaus bedarf der

Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch das Berufungs- und Gremiensekretariat in Textform. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am fünften Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie den Teilnehmer_innen gemäß § 1 Abs. 2 elektronisch (durch E-Mail) zugesandt werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Abweichungen von der üblichen Hochschul-E-Mail-Adresse sind der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 3 anerkannt wird.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind im Intranet hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 8 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen bis Montag 12:00 Uhr, eine Woche vor der Sitzung, in schriftlicher Form beim Berufungs- und Gremiensekretariat eingereicht werden. Eine Beschlussvorlage und weitere erforderliche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (siehe Anlage 1). Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in digitaler Form einzureichen. Die Sitzungsleitung soll die eingegangenen Anträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufnehmen. Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen. Beschlussvorlagen für die Änderung von Satzungen oder anderen Regelwerken müssen sowohl den bisherigen als auch den zu beschließenden Text enthalten (Änderungsmodus).

(2) Der Akademische Senat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die ersten Stellvertreter_innen der Mitglieder und die Teilnehmer_innen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 10 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung bzw. die Moderation schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Antragsteller_innen können sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen.

(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(3) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

- a) Unterbrechung der Sitzung (§ 6 Abs. 2)
- b) Änderung der Tagesordnung (§ 8 Abs. 2)
- c) Ergänzung der Tagesordnung (§ 8 Abs. 3)
- d) Aufnahme eines Beratungspunktes bei Anfragen (§ 12 Abs. 2)
- e) Absetzung von der Tagesordnung
- f) Dringlichkeitsbeschluss (§ 8 Abs. 3)
- g) Schluss der Sitzung
- h) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 9 Abs. 2)
- i) Schluss der Redeliste (§ 10 Abs. 1)
- j) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- k) Vertagung (§ 10 Abs. 2)
- l) Nichtbefassung (§ 10 Abs. 3)
- m) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
- n) Geheime Abstimmung (§ 15 Abs. 3)
- o) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen (§ 1 Abs. 3)
- p) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 13 Abs. 2)

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und

Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 12 Anfragen

(1) Für jede Sitzung sind die Tagesordnungspunkte „Bericht des Rektorates / der_des Kanzlers_in“ sowie „Anfragen an das Rektorat /den_die Kanzler_in“ vorzusehen. Mitglieder und Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen. Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Schriftliche Anfragen sind nach Möglichkeit spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten. Verzögerungen sollen begründet werden.

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Redeliste Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es müssen Vertreter_innen aus mindestens zwei Mitgliedergruppen anwesend sein. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die vorangegangene Beschlussunfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder sollen vertrauensvoll zusammen arbeiten und nicht über eine Mitgliedergruppe abstimmen, wenn diese nicht anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).

§ 15 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG sind unzulässig.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Geschäftsordnungsanträge
- Änderungsanträge
- Zusatzanträge
- Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(4) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden.

§ 16 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senates gilt die Wahlordnung der Alice Salomon Hochschule entsprechend.

(2) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung des_der Bewerbers_in soll vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung der ASH Anwendung. Der Einspruch ist bei der Sitzungsleitung einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.

IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 17 Kommissionen

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Hochschulleitung und des Akademischen Senats setzt der Akademische Senat folgende ständige Kommissionen ein:

a) Entwicklungsplanungskommission (EPK)

Die EPK unterstützt die Planung der mittel- und langfristigen Zukunft der Hochschule. Sie nimmt aktiv an der Entwicklung der Strukturplanung sowie des Leitbildes der ASH teil und gestaltet die Profilbildung etwa durch die Ausrichtung neu zu

besetzender Professuren und einzurichtender Studiengänge mit. Die EPK besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

b) Kommission für Lehre und Studium (LSK)

Die LSK ist zuständig für alle curricularen Fragen der Bachelor- und Master-Studiengänge an der ASH. Hierzu gehören insbesondere die Beratung über Curricula neu einzurichtender und zu reformierender Studiengänge, die Beratung neuer bzw. veränderter Studien-, Prüfungs- und Zugangsordnungen sowie allgemeine Aspekte der Studienreform. Die LSK besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, je einem Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter_innen und der Verwaltungsmitarbeiter_innen sowie vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 2 BerlHG).

c) Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)

Die FNK fördert die Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs an der ASH Berlin. Sie besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen und je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen, der Verwaltungsmitarbeiter_innen und der Studierenden.

d) Bibliothekskommission (BIK)

In der BIK wird über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten beraten. Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung, der Öffnungszeiten sowie sonstige Neuerungen, die sich aus Vorschlägen der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Bibliotheksverbandes oder Benutzer_innenwünschen ergeben, werden beraten, abgestimmt und dem Akademischen Senat zur Kenntnis gegeben. Die BIK besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen; der_die Leiter_in der Bibliothek nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist verpflichtet, der Kommission gegenüber Bericht über die Arbeit der Bibliothek zu erstatten.

(2) Der Akademische Senat bildet zu seiner Unterstützung und Beratung folgende weitere Kommissionen:

a) Lehrbetriebskommission (LBK)

Die LBK organisiert gemeinsam mit den Mitarbeiter_innen des Lehrbetriebsamtes die Koordination und Planung der Lehrveranstaltungen im Bereich der Projektmodule und Wahlveranstaltungen im Studiengang Soziale Arbeit und trifft die Auswahl der Angebote. Die LBK als paritätisch besetztes Gremium setzt sich aus je zwei Mitgliedern aus allen vier Mitgliedergruppen der Hochschule zusammen, als assoziierte Mitglieder nehmen die Mitarbeiter_innen des Lehrbetriebes an den Sitzungen teil.

b) Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA)

Die ASH versteht sich als eine internationale Hochschule. Die Kommission für internationale Angelegenheiten beteiligt sich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Stärkung der Internationalisierung der ASH Berlin. Die KIA besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

c) Weiterbildungskommission

Die Weiterbildungskommission entwickelt die Gesamtstrategie, erörtert die Programmplanungen und analysiert die Evaluationsergebnisse für den Bereich Weiterbildung. Sie besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

d) Tutor_innenkommission

Die Tutor_innenkommission unterstützt den_die Tutor_innenbeauftragte_n in der Wahrnehmung seiner_ihrer Aufgaben, insbesondere in der Erarbeitung eines Stellenplans für den Einsatz der studentischen Beschäftigten für das kommende Haushaltsjahr zur Vorlage im Akademischen Senat. Die Tutor_innenkommission besteht aus je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, der Mitarbeiter_innen und der Studierenden.

e) Evaluationskommission

Die Evaluationskommission prüft und bewertet die vorliegenden Anträge von Hochschullehrer_innen auf Gewährung einer Leistungszulage entsprechend der Vorgaben und legt die begründeten Bewertungen dem_der Rektor_in zur Entscheidung vor. Die Evaluationskommission besteht aus fünf Hochschullehrer_innen, davon mindestens eine der W-Besoldungsgruppe sowie eine emeritierte Hochschullehrer_in.

f) Kommission für Barrierefreiheit

Die Kommission für Barrierefreiheit hat es sich zur Aufgabe gemacht, strukturelle, bauliche und soziale Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen, so dass möglichst gleiche Studien- und Lernbedingungen an der ASH für alle Studierenden herrschen. Die Kommission für Barrierefreiheit besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

g) Antidiskriminierungskommission

Die Antidiskriminierungskommission arbeitet auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Sie ist präventiv tätig und fungiert als Anlaufstelle für Personen, die von Diskriminierung betroffen sind. Sie hat die Aufgabe, Beschwerden entgegenzunehmen, Beratung zu bieten und Maßnahmen anzuregen bzw. einzuleiten, die Abhilfe schaffen. Die Antidiskriminierungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

h) Haushaltskommission

Die Haushaltskommission berät die Hochschulleitung bei der Aufstellung des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan wird von der Hochschulleitung im Akademischen Senat vorbereitet und die Haushaltskommission entwirft die nach §88 (1) BerlHG gebotene Stellungnahme des Akademischen Senats zum Haushaltsplan. Die Haushaltskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

i) Kommission zur Reform des BA Studiengangs Soziale Arbeit

Die Kommission zur Reform des BA Studiengangs Soziale Arbeit hat die Aufgabe, Ideen für verbesserte Strukturen und inhaltliche Anpassungen des B.A. Studiengangs zu sondieren und zu diskutieren. Es sollen Vorschläge für eine Reform des Studiengangs erarbeitet werden. Alle Sitzungen sind öffentlich. Die Kommission berichtet in den Studiengangskonferenzen bzw. –klausuren über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen und stellt erarbeitete Vorschläge zur Diskussion. Die Kommission zur Reform des BA Studiengangs Soziale Arbeit besteht aus 6 Hochschullehrer_innen sowie je zwei Mitgliedern der weiteren Mitgliedergruppen.

j) **Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium**

Die Kommission legt die Kriterien des Auswahlverfahrens fest und entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

k) **Diversity Kommission**

Die Aufgabe der Kommission besteht darin, das Leitbildziel Diversity weiter zu entwickeln und ein Diversity-Konzept zu erarbeiten. Die Diversity Kommission besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

l) **Kommission akademische Mitarbeiter_innen**

Die Kommission befasst sich mit den Arbeits- und Förderbedingungen von Personen in wissenschaftlichen Tätigkeiten, die eine zeitlich befristete Beschäftigung und Beauftragung an der ASH Berlin ausüben. Die Kommission erstellt konzeptionelle und praktische Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssituation und zur Förderung der Berufsperspektiven des Wissenschaftlichen Personals. Sie besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

m) **Kommission zur Einrichtung von Fachbereichen**

Die Kommission wird vom Akademischen Senat beauftragt, einen Vorschlag zu unterbreiten, wieviel Fachbereiche und mit welcher inhaltlichen Prägung errichtet werden sollen. Die Kommission sollte sich mit der Ausgestaltung von zwei bis drei Fachbereichen befassen sowie dem inhaltlich/fachlichen Zuschnitt von Fachbereichen, der dezentralen Ressourcen- und Personalverantwortung, dem Verwaltungszuschnitt (zentral/dezentral) sowie der Organisation der akademischen Selbstverwaltung und mögliche Umsetzungskonzepte und –schritte konzeptionell vorbereiten. Die Kommission besteht aus vier Hochschullehrer_innen sowie je zwei Mitgliedern der weiteren Mitgliedergruppen, keine Stellvertreter_innen.

(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerLHG von den Vertreter_innen ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen.

(5) Über den Vorsitz in den Kommissionen entscheiden deren Mitglieder.

(6) Die durch den Akademischen Senat eingesetzten Kommissionen können sich mit dessen Zustimmung eine Geschäftsordnung geben.

V. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 18 Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Gremien- und Berufungssekretariat der Hochschule als Geschäftsstelle des Akademischen Senates unterstützt.

§ 19 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein Ergebnisprotokoll von der Sitzungsleitung und von dem_der Protokollführer_in gefertigt.

(2) Das Protokoll enthält zwingend:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmer_innen mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß § 1 Abs. 3,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragsteller_in und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerber_innen abgegebenen Stimmen,
6. den Wortlaut schriftlicher Anfragen gemäß § 12 sowie deren Beantwortung durch das Rektorat bzw. dem_der Kanzler_in,
7. Protokollerklärungen (§ 15 Abs. 4),
8. Die getroffenen Beschlüsse und Todos werden in Tabellenform gesondert an das Protokoll angehängt.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll einer öffentlichen Sitzung wird unverzüglich im Intranet bzw. durch Aushang bekannt gemacht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage 1

Vorlage Nr.
für die X. Sitzung des Akademischen Senats am Datum
im Semester...

Gegenstand:

Antragstellerin:

Beschlussvorlage:

Begründung: siehe Anlage/ erfolgt mündlich

Unterschrift